

Lehre liegt. Und was Lupold zum Beweis dieses Satzes anführt¹⁾, und in welche Form dieser Beweis das Reich bringt, darin steht die ungewöhnliche Leistung.

Für die Frage nach dem Rechtsgrund der königlichen Gewalt scheidet Lupold zwischen Verwaltung der Güter und Rechte des Reichs und Führung der kaiserlichen Sonderrechte, der allbekannten „iura reservata“. Die Herrschaft als Verwaltung und Gericht besitzt der erwählte deutsche König als Nachfolger Karls des Großen, und Karl der Große besaß sie nach Erb- und Eroberungsrecht und hat sie unangefochten im ganzen Frankenreich ausgeübt: als Kaiser genau so wie als König, denn mit dem Kaisertum hat sich die Rechtslage des Reichs auf keine Weise verschoben. Der deutsche König herrscht kaiserlich, ist im Reich: „Kaiser“. Diese Feststellung erfaßt auch die Sonderrechte. In der imperialen Auffassung kommen sie nur dem Kaiser zu, hier verfügt schon der erwählte König über sie, übt sie rechtsgültig aus. Damit vollendet sich seine Kaijergleichheit. Wie aber kann der deutsche König Rechte, die erst dem Kaiser zustehen, einfach vorwegnehmen? Lupolds Antwort ist verblüffend: er kann es auf Grund einer „unvordenklichen Gewohnheit“ in den abendländischen Königreichen.²⁾ Das heißt zunächst einmal: es ist seit Menschengedenken nicht anders gewesen, ist gutes altes Recht, und Rechtskraft hat diese Gewohnheit, das stellt der Jurist ausdrücklicly fest.³⁾ Es heißt aber noch mehr. Hier werden die im Mittelpunkt eines großen Gelehrtenstreites stehenden Sonderrechte unbedenklich den abendländischen Königen zugesprochen. Die Verfechter des Nationalstaats nehmen sie auch für die Könige in Anspruch. Die imperial denkenden Legisten verteidigen das Vorrecht des Kaisers, sehen in den Königen nur eingewiesene Beamte. Lupold stellt sich auf die Gegenseite, bettet die „Usurpation“ ein in das gute alte Recht. Lupolds Antwort kommt einer Anerkennung der Nationalstaaten gleich. Die abendländischen Könige stehen dem Kaiser gleich, sie haben die Fülle der Gewalt, sie sind im unangefochtenen Besitz der Sonderrechte. Und weil

¹⁾ Zum folgenden: I. 7 (182 ff.).

²⁾ C. 7 (183b), Meyer 147.

³⁾ C. 7 (183b) mehrfach, I. 8 (185a), I. 11 (191a), I. 12 (194a). Vgl. auch Meyer 219 Anm. 6.